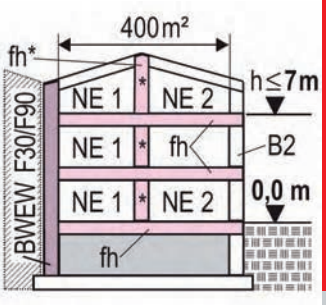

Vorbeugender Brandschutz im Bild

J. Spittank · U. Dietmann · G. Abbonizio

Muster-Bauordnung

FEUERTRUTZ

Spittank/Dietmann/Abbonizio **Vorbeugender Brandschutz im Bild**
Muster-Bauordnung

Vorbeugender Brandschutz im Bild

Muster-Bauordnung

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Spittank

Professor am Fachbereich Bauingenieurwesen
an der Hochschule Darmstadt AG Holzbau –
vorb. Brandschutz und Prüfsachverständiger für
Brandschutz

Dr.-Ing. Ulrich Dietmann

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz
und Prüfsachverständiger für Brandschutz

Dipl.-Ing. Giuseppe Abbonizio

IBB Ingenieurbüro für Brandschutzplanung, Darmstadt

FEUER TRUTZ

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

© Feuertrutz GmbH
Verlag für Brandschutzpublikationen, Köln 2011
Alle Rechte vorbehalten.
Herausgegeben vom FeuerTRUTZ Magazin

Das Werk einschließlich seiner Bestandteile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne die Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Maßgebend für das Anwenden von Regelwerken, Richtlinien, Merkblättern, Hinweisen, Verordnungen usw. ist deren Fassung mit dem neuesten Ausgabedatum, die bei der jeweiligen herausgebenden Institution erhältlich ist. Zitate aus Normen, Merkblättern usw. wurden, unabhängig von ihrem Ausgabedatum, in neuer deutscher Rechtschreibung abgedruckt.

Das vorliegende Werk wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Verlag, Herausgeber und Autoren können dennoch für die inhaltliche und technische Fehlerfreiheit, Aktualität und Vollständigkeit des Werkes keine Haftung übernehmen.

Wir freuen uns Ihre Meinung über dieses Fachbuch zu erfahren.
Bitte teilen Sie uns Ihre Anregungen, Hinweise oder Fragen per E-Mail: info@feuertrutz.de oder Telefax: 0221 5497-140 mit.

Umschlaggestaltung: Designbüro Lörzer, Köln
Druck und Bindearbeiten: Media-Print Informationstechnologie GmbH, Paderborn
Printed in Germany

ISBN 978-3-939138-25-9

Vorwort

Bei der Anwendung und Umsetzung von Bauvorschriften kann es für den ungeübten Leser juristischer Texte zu Verständnis- und Interpretationsschwierigkeiten kommen.

Hier angesprochen wird sowohl der Einsteiger als auch der Berufserfahrene. Zu nennen sind die Entwurfsverfasser, Planer, Betreiber, Verwalter, Personen in den Bauaufsichten und bei den Brandschutzdienststellen, Bauherren und Bauinteressierte, aber auch Studierende der Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen sowie des Brand- und Katastrophenschutzes.

Ziel des vorliegenden Buches ist es, die Musterbauordnung (MBO) mit Stand November 2002 und der zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom Oktober 2008 in bildlichen Darstellungen erläuternd wiederzugeben. Hiermit kann die baupraktische Umsetzung vereinfacht und beschleunigt werden. Die Visualisierung beschränkt sich auf die Paragraphen mit bautechnischen Inhalten zum vorbeugenden Brandschutz sowie auf die Darstellung des materiellen Rechts.

Zum Gebrauch des Buches ist anzumerken, dass die aufgezeigten Lösungen grundsätzlich exemplarisch bzw. beispielhaft zu verstehen sind und andere gleichwertige Lösungen nicht ausschließen. Die Darstellungen orientieren sich grundsätzlich an der Musterbauordnung und stellen keine Kommentierung dar. Die Darstellungen können im Einzelfall durch Angaben aus praktischen Erfahrungen, die nicht in der MBO beschrieben sind, ergänzt sein; hierauf wird dann aufmerksam gemacht.

Haftungsansprüche die evtl. aufgrund der visualisierten Darstellung sowie der abgedruckten Texte und Tabellen geltend gemacht werden, müssen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die Anregung zur Entwicklung von „visualisierten Bauvorschriften“ ist im Rahmen der Vorlesung „Brandschutz“ im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Hochschule Darmstadt (h_da) entstanden.

Hinweise und Anregungen zur Weiterentwicklung der Visualisierung von Bauvorschriften nimmt das Autorenteam gerne unter spittank.vbib@gftn.de entgegen.

Darmstadt, im Dezember 2010 Das Autorenteam

Inhaltsverzeichnis

Muster-Bauordnung
Stand: November 2002 zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom Oktober 2008[1]

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich 13
§ 2 Begriffe 13
§ 3 Allgemeine Anforderungen 33

ZWEITER TEIL
Das Grundstück und seine Bebauung

§ 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden 34
§ 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken 35
§ 6 Abstandsflächen, Abstände 51
§ 7 Teilung von Grundstücken 62
§ 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze 62

[1]Einschl. Änderung von § 20 Satz 1 gem. Beschluss der FK Bauaufsicht vom Mai 2009

DRITTER TEIL
Bauliche Anlagen

Erster Abschnitt
Gestaltung

§ 9 Gestaltung 63
§ 10 Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten 63

Zweiter Abschnitt
Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung

§ 11 Baustelle 64
§ 12 Standsicherheit 65
§ 13 Schutz gegen schädliche Einflüsse 65
§ 14 Brandschutz 66
§ 15 Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz 66
§ 16 Verkehrssicherheit 67

Dritter Abschnitt
Bauprodukte, Bauarten

§ 17 Bauprodukte 67
§ 18 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung 70
§ 19 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis 71
§ 20 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall 71
§ 21 Bauarten 72
§ 22 Übereinstimmungsnachweis 73
§ 23 Übereinstimmungserklärung des Herstellers 74
§ 24 Übereinstimmungszertifikat 74
§ 25 Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen 75

Vierter Abschnitt
Wände, Decken, Dächer

§ 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen 76
§ 27 Tragende Wände, Stützen 78
§ 28 Außenwände 82
§ 29 Trennwände 84
§ 30 Brandwände 89
§ 31 Decken 104
§ 32 Dächer 111

Fünfter Abschnitt
Rettungswege, Öffnungen, Umwehrungen

§ 33 Erster und zweiter Rettungsweg 121
§ 34 Treppen 129
§ 35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge 135
§ 36 Notwendige Flure, offene Gänge 151
§ 37 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen 161
§ 38 Umwehrungen 163

Sechster Abschnitt
Technische Gebäudeausrüstung

§ 39 Aufzüge 165
§ 40 Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle 172
§ 41 Lüftungsanlagen 172
§ 42 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung 173
§ 43 Sanitäre Anlagen, Wasserzähler 174
§ 44 Kleinkläranlagen, Gruben 174
§ 45 Aufbewahrung fester Abfallstoffe 175
§ 46 Blitzschutzanlagen 175

Siebenter Abschnitt
Nutzungsbedingte Anforderungen

§ 47 Aufenthaltsräume 176
§ 48 Wohnungen 179
§ 49 Stellplätze, Garagen 179
§ 50 Barrierefreies Bauen 180
§ 51 Sonderbauten 181

VIERTER TEIL
Die am Bau Beteiligten

§ 52 Grundpflichten 183
§ 53 Bauherr 183
§ 54 Entwurfsverfasser 184
§ 55 Unternehmer 184
§ 56 Bauleiter 185

FÜNFTER TEIL
Bauaufsichtsbehörden, Verfahren

Erster Abschnitt
Bauaufsichtsbehörden

§ 57 Aufbau und Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden 186
§ 58 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden 187

Zweiter Abschnitt
Genehmigungspflicht, Genehmigungsfreiheit

§ 59 Grundsatz 187
§ 60 Vorrang anderer Gestattungsverfahren 188
§ 61 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen 189
§ 62 Genehmigungsfreistellung 193

Dritter Abschnitt
Genehmigungsverfahren

§ 63 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren 196
§ 64 Baugenehmigungsverfahren 197
§ 65 Bauvorlageberechtigung 197
§ 66 Bautechnische Nachweise 200
§ 67 Abweichungen 202
§ 68 Bauantrag, Bauvorlagen 203
§ 69 Behandlung des Bauantrags 203
§ 70 Beteiligung der Nachbarn 204
§ 71 Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens 204
§ 72 Baugenehmigung, Baubeginn 205
§ 73 Geltungsdauer der Baugenehmigung 206
§ 74 Teilbaugenehmigung 207
§ 75 Vorbescheid 207
§ 76 Genehmigung Fliegender Bauten 207
§ 77 Bauaufsichtliche Zustimmung 209

Vierter Abschnitt
Bauaufsichtliche Maßnahmen

§ 78 Verbot unrechtmäßig gekennzeichneter Bauprodukte 211
§ 79 Einstellung von Arbeiten 211
§ 80 Beseitigung von Anlagen, Nutzungsuntersagung 212

Fünfter Abschnitt
Bauüberwachung

§ 81 Bauüberwachung 212
§ 82 Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung 213

Sechster Abschnitt
Baulasten

§ 83 Baulasten, Baulastenverzeichnis 214

SECHSTER TEIL
Ordnungswidrigkeiten, Rechtsvorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 84 Ordnungswidrigkeiten 216
§ 85 Rechtsvorschriften 217
§ 86 Örtliche Bauvorschriften 220
§ 87 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften 222

Europäische Bezeichnungen 223

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) [1]Dieses Gesetz gilt für bauliche Anlagen und Bauprodukte.
[2]Es gilt auch für Grundstücke sowie für andere Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt werden.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für
1. Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen und Nebenbetriebe, mit Ausnahme von Gebäuden,
2. Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, ausgenommen Gebäude,
3. Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation dienen,
4. Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen,
5. Kräne und Krananlagen.

§ 2 Begriffe

(1) [1]Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen; eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.
[2]Bauliche Anlagen sind auch
1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze,
3. Sport- und Spielflächen,
4. Campingplätze, Wochenendplätze und Zeltplätze,
5. Freizeit- und Vergnügungsparks,
6. Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
7. Gerüste,
8. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

[3] Anlagen sind bauliche Anlagen und sonstige Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2.

(2) Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

(3) [1] Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:

1. Gebäudeklasse 1:
   a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,

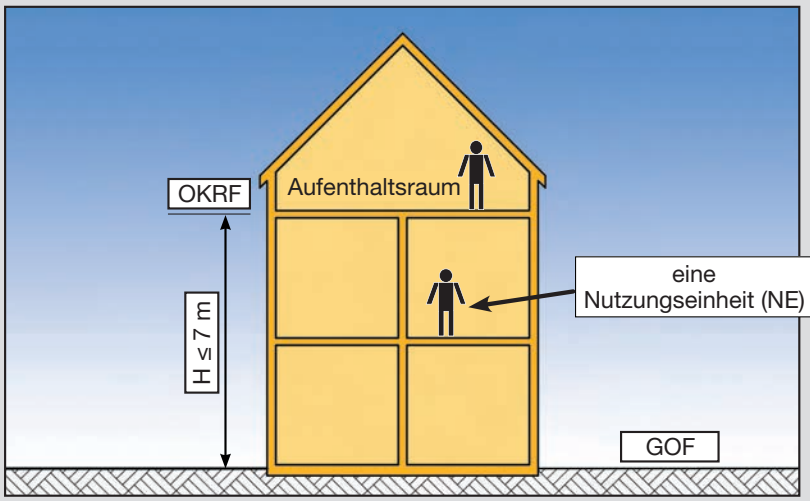

Gebäudeklasse 1:

Eine Nutzungseinheit mit $A_N \leq 400\ m^2$

Abb. § 2 (3) - 1 - 1

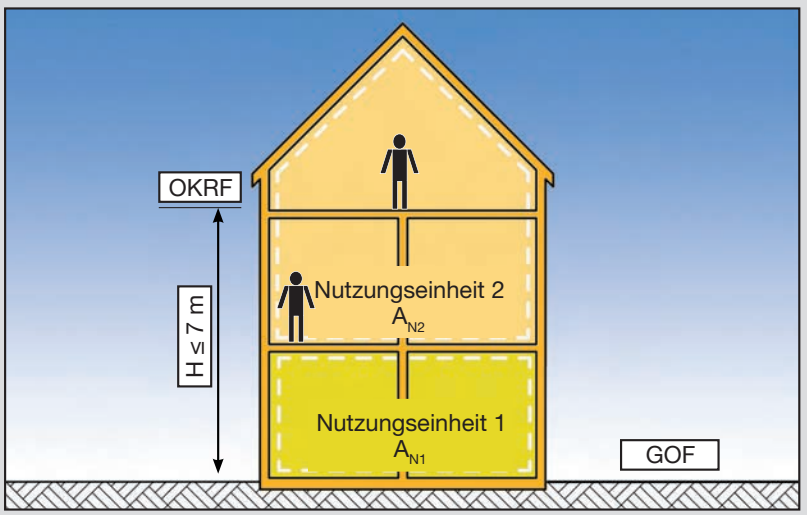

Gebäudeklasse 1:

Maximal zwei Nutzungseinheiten mit Bruttogrundflächen

$\sum A_N = A_{N1} + A_{N2}$
$\sum A_N \leq 400\ m^2$

Abb. § 2 (3) - 1 - 2

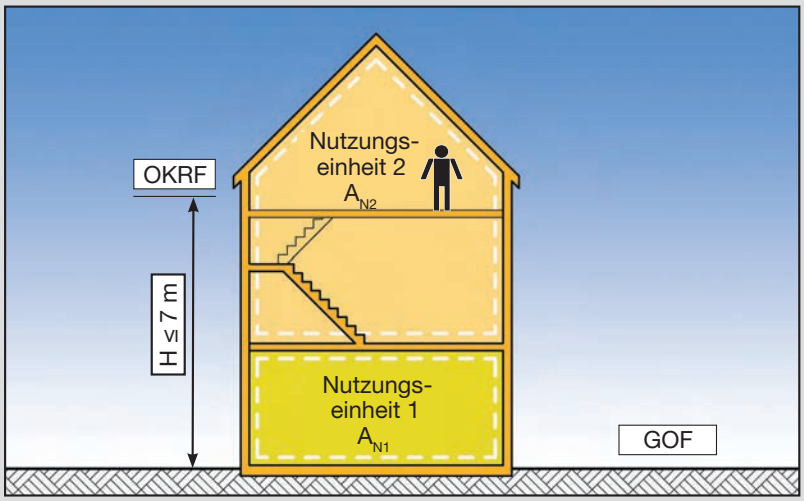

Abb. § 2 (3) - 1 - 3

Gebäudeklasse 1:

Nutzungseinheiten können sich in Größe und Ausdehnung unterscheiden.
Es gilt aber:

$\sum A_N = A_{N1} + A_{N2}$
$\sum A_N \leq 400\ m^2$

b) freistehende land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude.

Abb. § 2 (3) - 1 - 4

Gebäudeklasse 1:

Freistehendes land- und forstwirtschaftlich genutztes Gebäude

(3) 2. Gebäudeklasse 2:
Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,

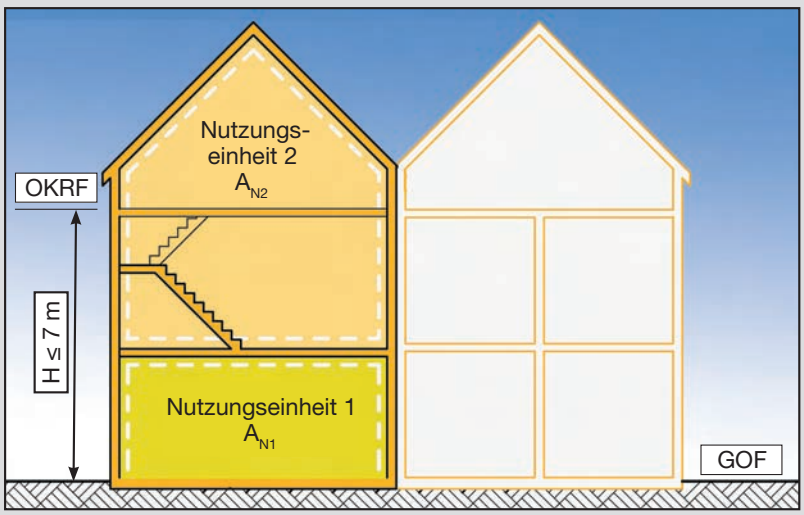

Abb. § 2 (3) - 2 - 1

Gebäudeklasse 2:

Nicht freistehend
und maximal zwei Nutzungseinheiten mit Bruttogrundflächen

$\sum A_N = A_{N1} + A_{N2}$
$\sum A_N \leq 400\ m^2$

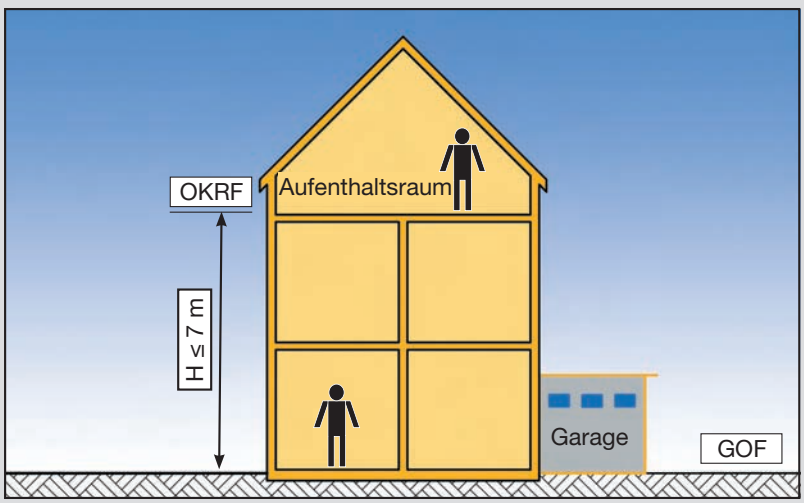

Abb. § 2 (3) - 2 - 2

Gebäudeklasse 2:

Durch den Anbau einer Garage erhält ein Gebäude der Gebäudeklasse 1 die Eigenschaft der Gebäudeklasse 2.

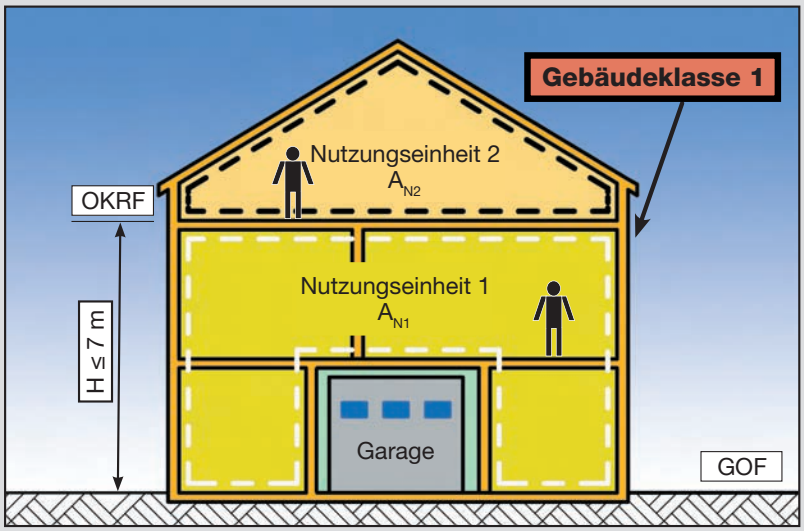

Abb. § 2 (3) - 2 - 3

Ins Gebäude integrierte Garage:

Gebäude liegt in der Gebäudeklasse 1.

Die Garage ist keine Nutzungseinheit. (Erhöhte Anforderungen an Decken und Wände sind zu beachten.)

(3) 3. Gebäudeklasse 3:
Sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,

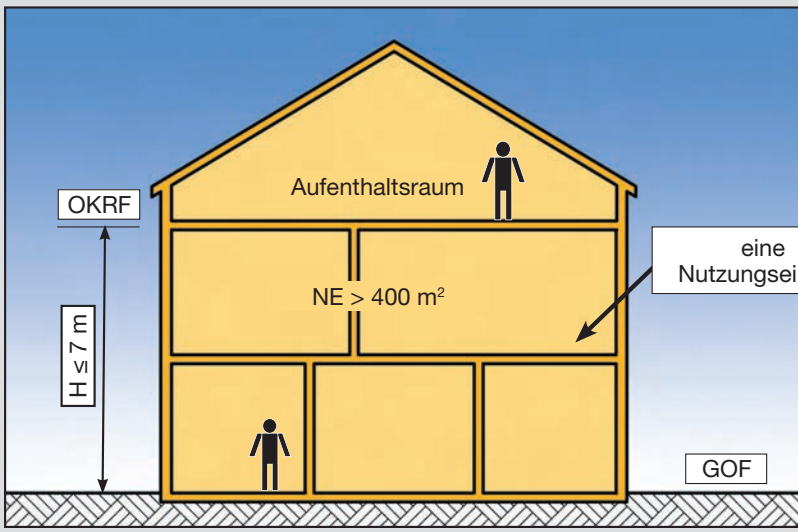

Gebäudeklasse 3:

Eine Nutzungseinheit mit A_n > 400 m²

Abb. § 2 (3) - 3 - 1

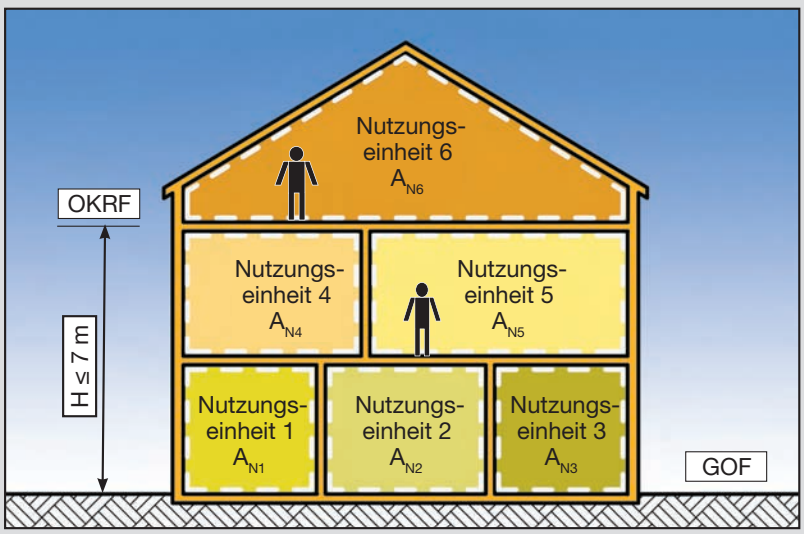

Gebäudeklasse 3:

Mehr als eine Nutzungseinheit

Es gibt keine Einschränkung für die Anzahl der Nutzungseinheiten.

Abb. § 2 (3) - 3 - 2

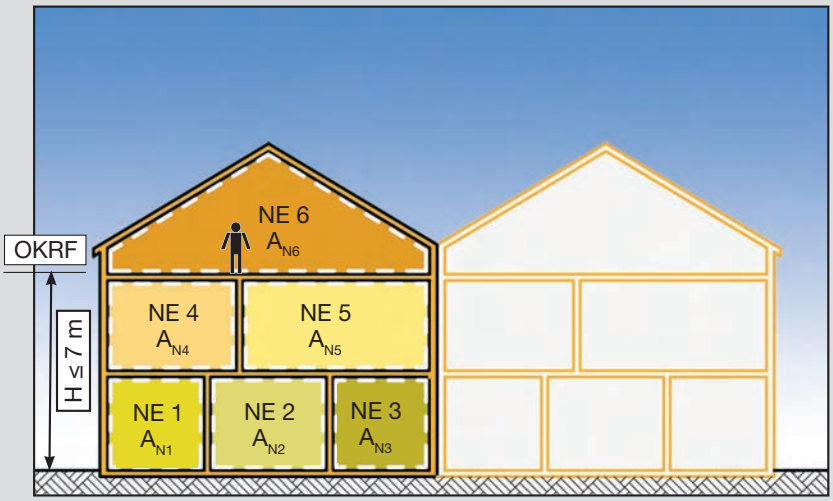

Abb. § 2 (3) - 3 - 3

Gebäudeklasse 3:

Auch ein nicht freistehendes Gebäude bleibt Gebäudeklasse 3, wenn H ≤ 7 m

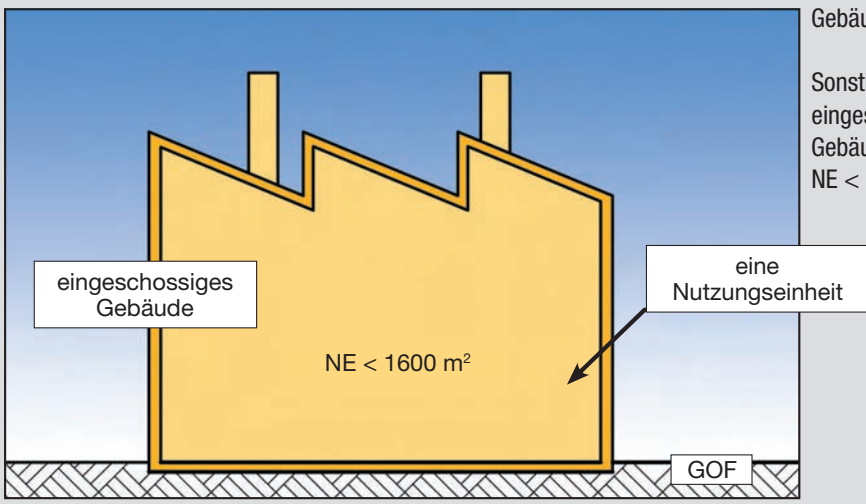

Abb. § 2 (3) - 3 - 4

Gebäudeklasse 3:

Sonstige eingeschossige Gebäude mit NE < 1600 m²

(3) 4. Gebäudeklasse 4:
Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m²,

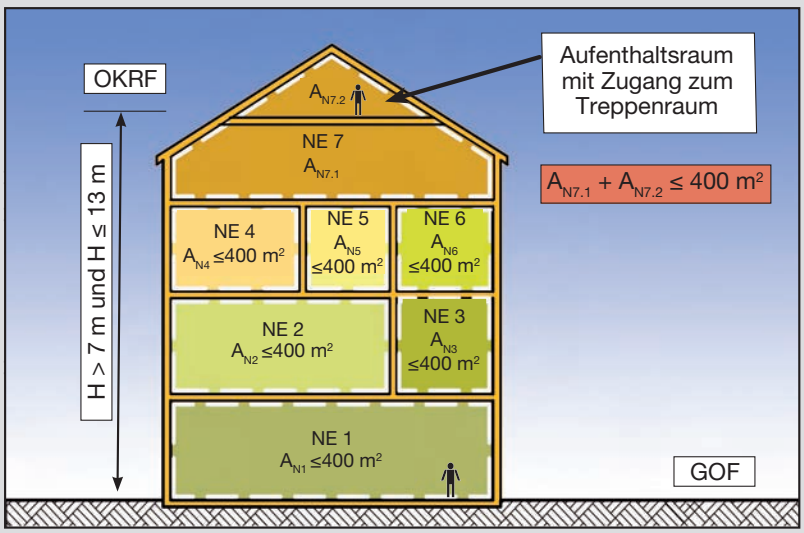

Gebäudeklasse 4:

Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m², jedoch beliebig viele Nutzungseinheiten je Geschoss und Höhe > 7 m sowie H ≤ 13 m

Abb. § 2 (3) - 4 - 1

(3) 5. Gebäudeklasse 5:
Sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

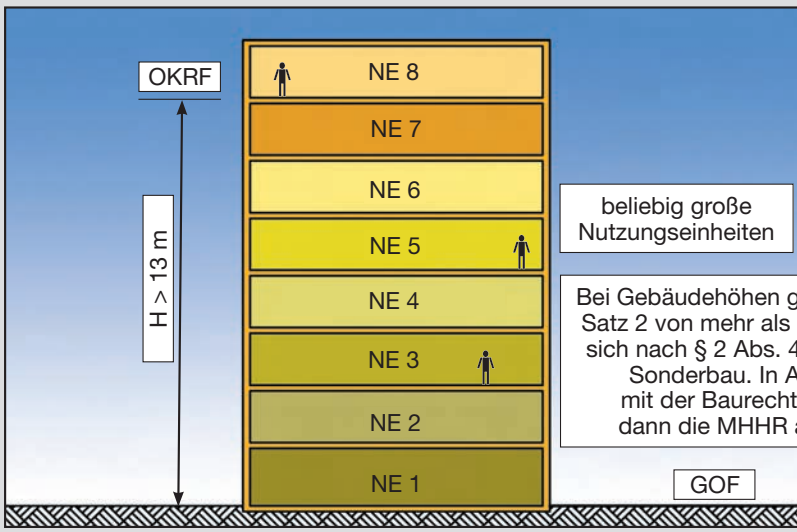

Abb. § 2 (3) - 5 - 1

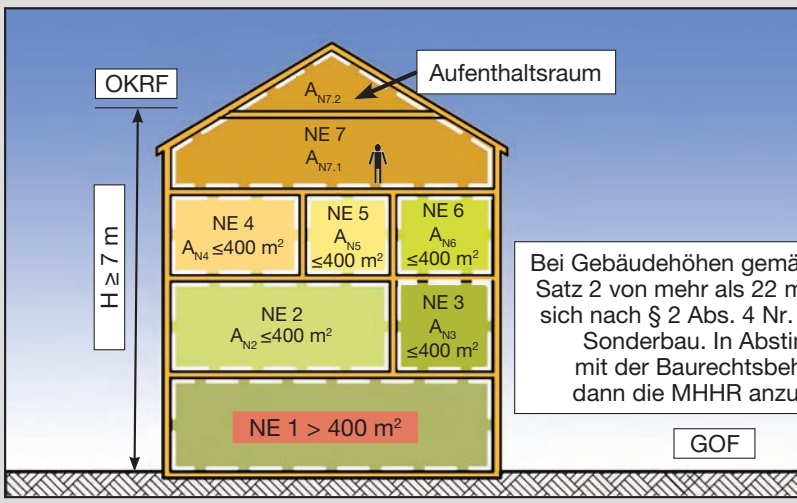

Abb. § 2 (3) - 5 - 2

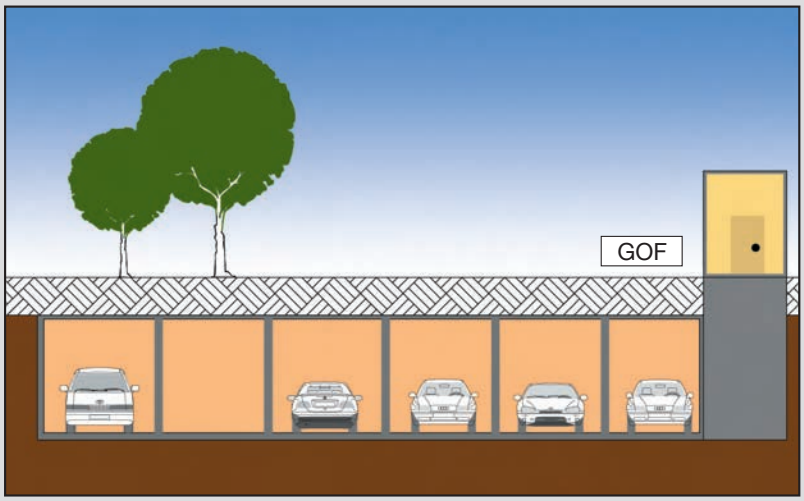

Gebäudeklasse 5:

Unterirdisches Gebäude

Abb. § 2 (3) - 5 - 3

(3) [2] Höhe im Sinne des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel.
[3] Die Grundflächen der Nutzungseinheiten im Sinne dieses Gesetzes sind die Brutto-Grundflächen; bei der Berechnung der Brutto-Grundflächen nach Satz 1 bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht. nicht visualisiert